Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 01	S0093/05	22.04.2005

zum/zur

F0111/05 – Stadtrat Klein, FDP- Fraktion

Bezeichnung

Ersthelfer bei Unfällen

Verteiler	Datum
Der Oberbürgermeister	03.05.2005

Die Bestellung von Ersthelfern für die Erste-Hilfe-Leistung ist im Arbeitsschutzgesetz festgelegt und wird in den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BG-Vorschrift) „Erste Hilfe“ (BGV A5) konkretisiert.

Für die Ausbildung zum Ersthelfer stehen folgende Ausbildungseinrichtungen zur Verfügung:

- Arbeiter-Samariter Bund Deutschland (ASB)
- Deutsches Rotes Kreuz (DRK)
- Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH)
- Malteser Hilfsdienst (MHD)

Daneben ist die Ausbildung auch bei einer von den Berufsgenossenschaften anerkannten sonstigen Ausbildungsstätte möglich.

Innerhalb der Landeshauptstadt Magdeburg gibt es seit 14 Jahren mit dem DRK enge Kontakte. Die Grundausbildung zum Ersthelfer (2 x 8 Stunden) bzw. die in regelmäßigen 2-jährlichen Abständen zu wiederholenden Trainingsschulungen (8 Stunden) werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durch das DRK in Absprache mit der Unfallkasse Sachsen-Anhalt kontinuierlich durchgeführt.

Die Zahl der zu verpflichtenden Ersthelfer ergibt sich aus der BGV A5.
Danach ist bei bis zu 20 anwesenden Versicherten ein Ersthelfer zu benennen und bei mehr als 20 anwesenden Versicherten sind es 5 % – 10 % je nach Art des Betriebes.

In den Jahren 1999 – 2004 wurden insgesamt 609 Ersthelfer neu ausgebildet, 833 Ersthelfer haben eine Trainingsmaßnahme absolviert (Tabelle 1).
Mit Stand vom 01.01.2005 verfügt die Stadt Magdeburg über 526 ausgebildete Ersthelfer.

Tabelle 1

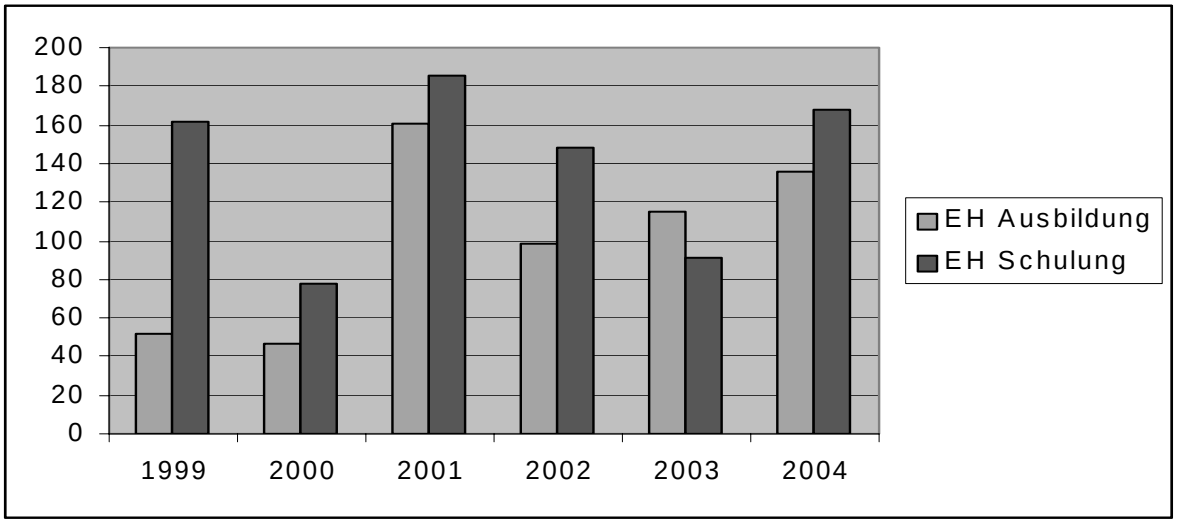

Die Kontrolle der Bestellung, des Ausbildungsstandes bzw. der Durchführung von Wiederholungskursen obliegt dem Arbeitgeber. Der Betriebsarzt ist und bleibt dabei wichtigster Ansprechpartner bei der Planung und Umsetzung von Erste-Hilfe-Maßnahmen. Die Beratung und Mitwirkung gehört zu seinen gesetzlich festgelegten Aufgaben.

Im Bereich der freien Wirtschaft obliegt die Kontrolle dem Unternehmer.

Das Landesamt für Verbraucherschutz (Gewerbeaufsichtsamt) sowie auch die Berufsgenossenschaften müssen hier bezüglich der Einhaltung der bestehenden staatlichen bzw. berufsgenossenschaftlichen Rechtsvorschriften ihrer Kontrollpflicht nachkommen.

Holger Platz